



- 124 -

rund 1275 entstandene Schwabenspiegel (1), welcher eine Fülle von Bestimmungen einschlägiger Art brachte. Diese gingen hernach in andere Rechtsquellen über und fanden dann auf diesem Weg die weiteste Verbreitung. Vor allem war es das Rechtsbuch Ruprechts von Freising (2), welches in dieser Richtung gewirkt hat. Bemerkenswert ist insbesondere, dass der Laienspiegel Ulrich Tenglers (3) in der Wucherfrage das kanonische Recht lehrte, obschon sein Verfasser dem römischen Recht nicht selten nahe stand (4).

Wenn die schwäbischen Stadtrechte (5) selbst der Wucherfrage kaum einen Raum einräumten, wie dies in Nördlingen, Stuttgart und Ulm (6) der Fall ist (7), so erklärt sich diese Lage sehr einfach: Die Kodifikatoren wussten sehr

- 1) Über ihn siehe Schwerin, Rechtsgesch. 129 f. und Schröder-Künzberg, Rechtsgesch. 726 ff. Auch Neumann, Wucher 79 ff. hat über ihn gehandelt und gibt die entsprechenden Fundstellen des Schwabenspiegels auf Seite 80 A. 1 an.
- 2) Schwerin, aaO. 130, 138; Schröder-Künzberg, aaO. 732 und 737.
- 3) Der Laienspiegel wurde 1509 verfasst. Über ihn und seinen Verfasser vgl. Schwerin, aaO. 238 und Schröder-Künzberg, aaO. 965 f.
- 4) Schröder-Künzberg, aaO. 965.
- 5) In den bayrischen Stadtrechten fand sich auf Grund des Einflusses des Schwabenspiegels, insbes. in denen von München, Augsburg, Freysing und Ingolstadt das Wucherverbot (Neumann, aaO. 74/75).
- 6) Immerhin findet sich im RBU Art. 219, in welchem eine Umgehung des Zinsverbots verhindert werden soll (vgl. Mollwo, RBU S. 121 i. V. m. S. 287 Art. "Dingskauf"); vgl. auch Jäger, Ulms Leben 395 A. 93 und oben S. 90 A. 2.
- 7) Neumann, aaO. 74/75.

172

170

176

166

181

161

221

121

271

071

Ende

Anfang